

Kuratorium Kulturstadt Meiningen e.V.

Satzung

Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein Kuratorium Kulturstadt Meiningen e.V. mit Sitz in Meiningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung im Bereich Regional- und Kulturgeschichte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch konzeptionelle, kulturpolitische und wissenschaftliche Arbeit einschließlich der Publikationen seiner Mitglieder, durch Vorträge und kulturelle Veranstaltungen sowie durch inhaltliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung von Kulturprojekten und durch Lobbyarbeit für Kunst und Kultur.

Der Verein wurde am 09. 02. 1993 unter der laufenden Nr. 318 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Meiningen eingetragen. Mit der Registrierung ist der Verein rechtsfähig.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne von §1 zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied ist, wer sich in die Gründungsurkunde eingeschrieben hat bzw. seinen Beitritt in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages erklärt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins können werden

- a) volljährige Personen
- b) minderjährige Personen ab 16 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- c) juristische Personen und Körperschaften

Politische Parteien oder ideologische Vereinigungen können nicht Mitglied werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich durch ihr Wirken um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
- b) durch eine schriftliche Erklärung. Der Austritt ist bewirkt mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen oder ein unbegründeter Beitragsrückstand von einem Kalenderjahr zu verzeichnen ist.

Datenschutz im Verein

§ 7

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Finanzielle Mittel

§ 8

Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge, die bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Arbeitsgruppen
3. Die Mitgliederversammlung

1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt im Amt bis zu den Neuwahlen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode rückt ein, von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied, nach und erfüllt die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode.

Der Vorstand wird aus mindestens 5 und höchstens 9 Damen und Herren Mitgliedern gebildet. Zum Vorstand gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und Schriftführer sowie weitere Beisitzer. Der Vorstand gemäß §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand macht Vorschläge zur Nutzung der Vereinsmittel. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die regelmäßigen Beratungen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, auf ihrem Sachgebiet Vorschläge für Projekte zu machen, und sie nach Zustimmung des Vorstandes durchzuführen.

3

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich auf rechtzeitige, schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des alten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten
- Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- Auf Antrag von mindestens 50 % der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
- Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es fordern. Die Forderung auf Einberufung ist schriftlich beim Vorstand vorzunehmen, mit Angabe zur verlangten Tagesordnung.

Die weibliche Form der Bezeichnung ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Meiningen, den 21. Februar 2019